bad bellingen
im markgräflerland
wo erholung zum erlebnis wird

GEMEINDE BAD BELLINGEN, RHEINSTR. 25, 79415 BAD BELLINGEN

Gemeinde Bad Bellingen
Hauptamt
Rheinstr. 25
79415 Bad Bellingen

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung *(Stand 12.01.2022)*

Angaben zur Person	
Name	Vorname
Geburtsdatum	
Anschrift	
E-Mail	

Angaben zur Absonderung (Regeldauer 10 Tage ab Abstrichnahme)		
Beginn der Absonderung		
☐ Positiv getestete Person	☐ Kontaktperson	☐ haushaltsangehörig
Impf-/Genesenenstatus:		
☐ Auffrischimpfung erhalten / vollständige Impfung noch nicht älter als 3 Monate / Genesung weniger als 3 Monate her	☐ nicht geimpft / nicht genesen / vollständige Impfung/ Genesung älter als 3 Monate	
Vorzeitige Beendigung der Quarantäne mittels negativen Tests nach § 3 Abs. 4 CoronaVO Absonderung (Freitestung ab Tag 7)		
☐ Ja	☐ Nein	
☐ Antigen-Schnelltest/PCR-Test ab 7 Tage, Ergebnis erhalten am		
Ausschließlich Kinder/Jugendliche, die Kontaktperson sind: ☐ Freitestung ab Tag 5, Ergebnis erhalten am		

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an. Positiv getestete Personen fügen bitte auch das positive PCR-Test- und ggf. Schnelltestergebnis bei.

Ort, Datum Unterschrift

Bitte die Rückseite beachten!

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstausfall im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Ent-schädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Be-scheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können.
Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antrag-stellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Himmelsbach unter 07635 8119 31 oder himmelsbach@gemeinde.bad-bellingen.de